

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 44.

Mittwoch den 13. Februar.

1867.

Bekanntmachung, die Reichstagswahl betreffend.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse der in den sechs Bezirken des hiesigen zwölften Wahlkreises am 12. ds. Mon. vorgenommenen Wahlen wird von dem unterzeichneten Wahlcommissar des Kreises **Mittwoch den 13. Februar d. J. Nachmittags 4 Uhr im städtischen Saale in der alten Waage** bewirkt und das Gesammtergebnis der Abstimmung in den Bezirken unmittelbar darauf verkündigt werden.

Zu dieser Wahlhandlung haben alle Wahlberechtigten Zutritt.
Leipzig, den 11. Februar 1867.

Der Wahlcommissar des XII. Wahlkreises.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

In Folge mehrseitig ergangener Anfragen und um der hiernach anscheinend weiter verbreiteten Meinung zu begegnen, als habe die Lotterie-Darlehns-Casse seit den Störungen des vergangenen Jahres ganz aufgehört Darlehne auszugeben, finden wir uns gegenwärtig zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß die Lotterie-Darlehns-Casse fort und fort Darlehne gegen Einlegung guter Weich- und Inhaberpapiere ausgiebt, ihr auch zu diesem Behufe immer noch ansehnliche Fonds zur Verfügung stehen.

Leipzig, den 12. Februar 1867.

Königliche Lotterie-Direction,
in Verwaltung
der Lotterie-Darlehns-Casse.
Ludwig Müller.

Dr. Krüger, S.

Holz-Auction.

Montag den 25. d. M. sollen in Grassdorfer Revier und zwar im f. g. Stadte Vormittags von 9 Uhr an ca. 200 Lang- und Abraumhaufen so wie 26 Schock Reifstäbe unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. — Leipzig, am 9. Februar 1867.
Des Rathes Forst-Deputation.

Oeffentliche

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 23. Januar 1867.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Die weitere, vom Herrn Adv. Schilling als Referent des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und Stiftungen vorgetragene Vorlage des Rathes betraf

die Familienerziehung der Waisenkinder und die Verlegung des Krankenhauses aus dem Jacobshospitale nach dem Waisenhaus.

Dem Rathe hatte sich in Folge der durch die Ereignisse des verflohenen Jahres hervorgerufenen Benutzung des neuen Waisenhauses als internationales Lazareth und der dadurch veranlaßten anderweiten Unterbringung der Waisen in dazu geeigneten Familien die Frage aufgedrängt, ob nach den günstigen Ergebnissen des Versuchs der Familienerziehung der Waisen diese nicht als bleibende Maßregel aufzunehmen sei.

In Verfolg der Erörterung dieser Frage hatte der Rath unter Festhaltung eines transitorischen Waisenhauses als Erziehungs-, Besserungs- und Versorgungsstätte folgende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Die städtische Waisenspflege erfolgt in der Regel durch Unterbringung der Waisen in geeigneten Familien der Stadt und der nächsten Umgebung und ausnahmsweise, insoweit diese Unterbringung in einzelnen Fällen oder für einige Zeit unmöglich ist, im Waisenhaus.
- 2) Das Waisenhaus bildet den Mittelpunkt der Verwaltung und dient
 - a) als Local für die Waisenverwaltung,
 - b) als Station zur vorübergehenden Unterbringung einzelner Waisen.
- 3) Das Waisenhaus ist einzurichten zur Aufnahme von ungefähr 50 Kindern und zerfällt
 - a) in eine Abtheilung für die Mädchen und kleinen Kinder,
 - b) in eine zweite Abtheilung für die Knaben.Außer den erforderlichen Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen muß dasselbe enthalten: Das Expeditionslocal für die Verwaltung und Raum zur Aufbewahrung der Bekleidungsgegenstände für die Waisen.
- 4) Den Pflege-Ältern der Waisenkinder wird außer dem monat-

lichen Verpflegeld alljährlich eine doppelte Kleidergarnitur und die erforderliche Wäsche für jedes Kind gewährt, ferner Schulgeld resp. freier Schulunterricht, Schutrequisiten, freie ärztliche Behandlung und eine Confirmationskleidung.

- 5) Die Auswahl der Pflegefamilien und die Beaufsichtigung der in Familien untergebrachten Waisen erfolgt durch die Waisendirection unter Beihülfe einer angemessenen Anzahl Pfleger und Pflegerinnen, die diese Functionen als freiwilliges Ehrenamt übernehmen.
- 6) Das Personal der Waisenverwaltung besteht aus:
 - dem Director,
 - dem Rechnungsführer,
 - dem Aufseher für die Knaben,
 - der Aufseherin für die Mädchen,
 - der Aufseherin für die Küche und die Vorräthe,
 - einem Aufwärter,
 - zwei Dienstmädchen.

Für den Fall nun, daß die Familienpflege der Waisen in möglichst ausgebreiteter Weise ausgeführt und somit das neue Waisenhaus anderer Verwendung zuzuführen sein würde, hatte der Rath, im Hinblick auf die während der Kriegszeit als vorzüglich bewährte Verwendung des Gebäudes als Krankenhaus, welche noch besonders durch ärztliche Autoritäten constatirt worden war, den Beschluß gefaßt,

unter völliger Aufgebung des Jacobshospitales das städtische Krankenhaus nach dem neuen Waisenhaus unter Ergänzung der darin noch fehlenden Räume zu verlegen, dasern eine von der Staatsregierung in Aussicht gestellte Beihülfe zur Deckung der Zinsen des Baucapitals im Betrage von 4000 Thlr. jährlich der Stadt auch wirklich gesichert werden würde.

Dieser jährliche Beitrag war Seiten der Staatsregierung Behufs Neubau eines Krankenhauses der Stadt in Aussicht gestellt und neuerdings auch zugesprochen worden, dasern das jetzige Krankenhaus aus dem Jacobshospitale nach dem Waisenhaus verlegt werden sollte.

Bevor der Rath jedoch in dieser Angelegenheit weiter vorwärts gehen wollte, ersuchte er die Stadtverordneten sich darüber zu erklären, ob sie im Grundsätze

- a) mit der Einführung der Familienverpflegung der Waisen als Regel und demnach auch mit den von ihm gefaßten Beschlüssen unter 1 bis 6, weiter über